

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 16.12.2008 zu den AVR-Bayern

### **1. Änderungen der Anlage 2 Entgeltgruppe 8 A - Richtbeispiele:**

Bei den Richtbeispielen wird die „Gruppenleiterin in einer Werkstatt für behinderte Menschen“ gestrichen und neu aufgenommen die „Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung“.

### **2. Änderungen der Anlage 2 Entgeltgruppe 9 A:**

- a) Ergänzung von Nr. 1 durch: „c. Handwerklicher Erziehungsdienst“
- b) Bei den Richtbeispielen wird gestrichen „Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung“ und ersetzt durch „Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit speziellen Aufgaben“.

Inkrafttreten: 01.10.2008

#### Begründung:

Die „Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung“ ist eine sonderpädagogische Zusatzausbildung für Gruppenleiter/-innen in Werkstätten für behinderte Menschen und Rehabilitationseinrichtungen. Diese Qualifikation ist nach § 9 Abs. 3 der Werkstättenverordnung vorgeschrieben. Nach der bis zum 30.09.2008 geltenden Fassung der Entgeltgruppe E 8 und E 9 war es unklar, welche Tätigkeiten der „Gruppenleiter in der WfbM“ in E 8 und welche die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung nach Entgeltgruppe E 9 durchführen bzw. qualifizieren sollen. Der Gruppenleiter WfbM ist eine Funktion, die Fachkraft eine Fortbildung, die zur Ausübung dieser Funktion qualifiziert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe E 8 oder E 9 ist nicht die qualifizierende Fort- und Weiterbildung von Bedeutung, sondern alleine die Tätigkeit. In der Entgeltgruppe E 9 ist darüber hinaus der handwerkliche Erziehungsdienst nicht erwähnt, so dass nach der „Altfassung“ eine Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung im Bereich des Tätigkeitsbereiches „Bildung“ einzuordnen wäre. Dieser Tätigkeitsbereich erfordere aber eine andere Qualität der übertragenen Aufgaben.

Die Fachgruppe Diakonie hat die o.g. Änderungen der Kommission vorgeschlagen. Die neu aufgenommenen Richtbeispiele in E 8 sowie in E 9 sowie die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches in der Entgeltgruppe E 9 auf den handwerklichen Erziehungsdienst entspricht den jeweiligen Obersätzen der betreffenden Entgeltgruppen.

### **3. Ergänzung von § 40 Abs. 3 AVR-Bayern - Jahressonderzahlung**

Es wird ein zweiter Unterabsatz in Absatz 3 angefügt, der wie folgt lautet:

„Der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin dessen/deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. Dezember endet und der/die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber/einer Dienstgeberin gestanden hat, erhält die Jahressonderzahlung, wenn er/sie im unmittelbaren Anschluss an sein/ihr Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Dienstgeber bzw. eine anderen Dienstgeberin im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. übertritt.“

Inkrafttreten: 01.01.2009

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll gewährleistet werden, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen welche während des laufenden Kalenderjahres ihr Dienstverhältnis beenden und bei einem anderen Dienstgeber im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie im unmittelbaren Anschluss ein neues Dienstverhältnis begründen, ebenfalls eine Jahressonderzahlung nach § 40 erhalten.

Nürnberg, 12.01.2009